

- WB Haushalts- und Verpackungsglas, Weißwasser
- WB Keramik, Erfurt
- WB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau, Magdeburg
- WB Industrieanlagenmontagen und Stahlbau, Leipzig
- WB Landmaschinenbau, Leipzig
- WB Gummi und Asbest, Berlin

- b) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag für die praktische Berufsausbildung in Betriebe delegieren, die den unter Buchst. a genannten WB unterstehen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die Finanzierung der Berufsausbildung im Sinne dieser Anordnung ist schrittweise einzuführen und tritt ab 1. Januar 1968 für den im § 5 festgelegten Geltungsbereich in Kraft.

(2) Die im § 5 genannten WB sowie die wirtschaftsleitenden Organe aller volkseigenen Betriebe, die Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag in die unter § 5 Buchst. a genannten WB delegieren, haben die Erhöhung der Selbstkosten durch die Neuregelung der Finanzierung der praktischen Berufsausbildung in den Planentwurf 1968 aufzunehmen und den übergeordneten Organen nachzuweisen. Die Kosten für die praktische Berufsausbildung werden bei der Festlegung des 1968 zu erwirtschaftenden und abzuführenden Nettogewinns berücksichtigt.

(3) In Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft, die Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag für die praktische Berufsausbildung in Betriebe delegieren, die den im § 5 Buchst. a genannten WB unterstehen, sind die nach § 2 Abs. 2 vertraglich vereinbarten Kostenerstattungen als Betriebsausgaben (Kosten) abzugsfähig.

(4) Gleichzeitig treten für die im § 5 Buchst. a genannten WB sowie für Betriebe, die entsprechend § 5 Buchst. b verfahren, außer Kraft:

1. Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1149)
2. § 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651)
3. § 10 der Anlage 1 zur Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBl. II S. 385).

Berlin, den 23. Mai 1967

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Markowitsch
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung).

— Elterntative in den Einrichtungen der Vorschulerziehung —

Vom 22. Mai 1967

Auf Grund des § 16 der Elternbeiratsverordnung vom 15. November 1966 (GBl. II S. 837) wird für die Einrichtungen der Vorschulerziehung folgendes bestimmt:

§ 1

In allen Einrichtungen der Vorschulerziehung — nachstehend Kindergärten genannt — sind Elterntative zu bilden.

§ 2

(1) Das Elterntativ ist das demokratisch gewählte Organ der Eltern der Kinder eines Kindergartens.

(2) In das Elterntativ werden Eltern gewählt, die die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens aktiv unterstützen.

§ 3

(1) Das Elterntativ unterstützt die Kindergärtnerinnen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Kinder.

(2) Das Elterntativ nimmt gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen Einfluß auf die sozialistische Erziehung des Kindes in der Familie. Es sorgt für eine rege Teilnahme an den Elternabenden und anderen Veranstaltungen des Kindergartens und gewinnt die Eltern zur Mitarbeit bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben.

(3) Das Elterntativ unterstützt das Kollektiv der Kindergärtnerinnen bei der Entwicklung der pädagogischen Propaganda unter den Eltern und in der Öffentlichkeit. Es richtet seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung und Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen im Kindergarten, kontrolliert die Qualität der Kinderspeisung und lenkt die Initiative der Eltern, zur Verschönerung des Kindergartens und zur Verbesserung seiner materiellen Ausstattung beizutragen.

§ 4

Der § 1 Abs. 6, der § 4 Absätze 2 bis 5 sowie die §§ 13, 14 und 15 der Elternbeiratsverordnung gelten sinngemäß entsprechend für die Tätigkeit der Elterntative in den Kindergärten.

§ 5

(1) Das Elterntativ bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Aktiv leitet.

(2) Der Vorsitzende des Elterntativs oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht, an den Dienstbesprechungen und pädagogischen Beratungen im Kindergarten teilzunehmen.